

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2015 vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom _____ für die Stadt Bergneustadt verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Liedermachertage“ bzw. der „Interkulturellen Woche“ und des Bergneustädter Advents- und Weihnachtsmarktes in dem Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein
 - a) am Sonntag den 27. September 2015 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr und
 - b) am Sonntag den 29. November 2015 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
- (2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Liedermachertage“ und der „Interkulturellen Woche“ in dem Ortsteil Wiedenest und Pernze der Stadt Bergneustadt geöffnet sein
 - a) am Sonntag den 27. September 2015 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.